

SATZUNG

des

Bestatterverbandes Saarland e.V.

in der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom
25. September 2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: Bestatterverband Saarland e.V. (Im Nachfolgenden Bestatterverband genannt)
- (2) Sein Sitz ist Saarbrücken, sein Bezirk erstreckt sich auf das Bundesland Saarland.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Registernummer 2501 eingetragen und ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V., Sitz Düsseldorf.

§ 2 Fachliche Zuständigkeit

- (1) Die fachliche Zuständigkeit des Bestatterverbandes Saarland e.V. umfasst alle zum Arbeitsbereich des Bestattungsgewerbes gehörenden Lieferungen, Leistungen und Besorgungen im Zusammenhang mit Erd- und Feuerbestattungen, die Beratung in allen Bestattungsangelegenheiten sowie die Bestattungsvorsorge und die Vorbereitung, Übernahme, Durchführung und Ausgestaltung von Bestattungen aller Art.
- (2) Insbesondere gehört hierzu:
 - a) als Lieferungen
 - aa) Lieferung von Särgen, Sargausstattungen, Zinkeinsatzsärgen, Bestattungswäsche, Urnen, Dekorationen und sonstigem Bestattungsbedarf
 - b) als Leistungen
 - ba) Auskleiden, Desinfizieren, Waschen, Versorgen, Einkleiden, Einsargen, kosmetische sowie sonstige Behandlung von Verstorbenen einschl. der Vermittlung/Durchführung konservierender Maßnahmen
 - bb) Gestaltung und Durchführung von Aufbahrungen und von Trauerfeiern, einschl. Dekoration und Ausgestaltung der Räume sowie Schmücken von Sarg oder Urne. Anordnen gelieferter Blumen und Kränze
 - bc) Bergung und Überführung von Verstorbenen am Sterbeort sowie von und nach anderen Orten im In- und Ausland
 - bd) Gestellung von Trägern zur Überführung, Beisetzung und Bestattung
 - be) Leitung und Abwicklung von Trauerfeiern, Erd- und Feuerbestattungen
 - c) als Besorgungen
 - ca) Besorgung der für Bestattungen notwendigen behördlichen und kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Formalitäten
 - cb) Vermittlung von Bestattungskraftwagen und Trägern zur Überführung, Beisetzung und Bestattung
 - cc) Vermittlung von Dekorationen
 - cd) Lieferung oder Vermittlung von Trauerdrucksachen/Danksagungen sowie das Ermitteln und Schreiben von Adressen und Versenden der Trauerdrucksachen/Danksagungen, Aufgabe von Traueranzeigen in Zeitungen, Besorgung von Telegrammen u. ä.
 - ce) Beratung und Vermittlung für musikalische Darbietungen bei Trauerfeiern
 - cf) Einziehung und Abrechnung von Sterbegeld-, Lebensversicherungs- und ähnlichen Ansprüchen
 - d) als Sonstiges
 - da) Besprechung der Bestattungswünsche und Abschluss des Bestattungsvertrages mit dem Bestattungsauftraggeber
 - db) Festlegung der Termine für Trauerfeiern und Beisetzungen, Anbahnung des Gesprächs der Hinterbliebenen mit dem Geistlichen der jeweiligen Religion bzw. Vermittlung von Rednern zu Trauerfeiern
 - dc) Durchführung oder Vermittlung der Abnahme von Totenmasken
 - dd) Gestellung oder Vermittlung von Wagen für Angehörige, Geistliche und Trauergäste
 - de) Gestellung von Kondolenzdienern, Auslegen von Kondolenzbüchern und Sammeln von Kondolenzkarten sowie die Erfassung von Blumenspenden, Gestellung von Kranzwagen
 - df) Aushebung von Gräbern einschl. deren Sicherung durch Anbringung der erforderlichen Schalungen, deren Verfüllung/Aufhügelung sowie Durchführung von Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen und Umbettungen
 - dg) Vorbereitung und Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen gegebenenfalls der finanziellen Absicherung

- e) alle sonstigen Leistungen, die sich in Zukunft aus dem vom Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. aufgestellten Berufsbild ergeben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Bestatterverband hat die Aufgabe:
1. die allgemeinen, ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes im Bundesland Saarland wahrzunehmen
 2. den Bundesverband und dessen Mitgliedsverbände und Innungen in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und ihnen sowie den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstellen
 4. den Gemeinschaftsgeist und die Berufsehre zu pflegen
 5. die kulturellen Belange im Bestattungswesen zu fördern, insbesondere die Wahrung, Pflege und Förderung der saarländischen Friedhofs- und Bestattungskultur
- (2) Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Organisationen gleicher Zielsetzung beitreten.

§ 4 Zweck

- (1) Der Bestatterverband kann ferner die allgemeinen, ideellen, fachlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder fördern. Dabei soll er sich im Einvernehmen mit dem Bundesverband befinden, wenn sich die ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder nicht auf seinen Verbandsbereich beschränken.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist es, in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. die gemeinsamen allgemeinen, ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes auf Landesebene zu fördern, insbesondere bezweckt er:
- a) für die Durchführung würdiger und individueller Bestattungen einzutreten
 - b) zur Sicherung der freien Berufsausübung des Bestattungsgewerbes Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen zu führen
 - c) die Interessen des Bestattungsgewerbes als Berufsgruppe bei gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und Verwaltungsbehörden zu vertreten und dabei im gemeinsamen Interesse die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft einzuschalten
 - d) die Interessen des Bestattungsgewerbes bei Stellen öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten
 - e) auf eine systematische Aus- und Weiterbildung zur Erhöhung des beruflichen Leistungsstandes hinzuwirken und dabei mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V., den Handwerkskammern und den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zusammenzuarbeiten
 - f) den Mitgliedern Rat und Hilfe in rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zu gewähren
 - g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen
 - h) Richtlinien für die redliche Berufsausübung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband aufzustellen und für deren Durchsetzung zu sorgen
 - i) das Ansehen des Bestattungsgewerbes in der Öffentlichkeit zu heben und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu fördern
 - j) die Öffentlichkeit, insbesondere in Verbindung mit Rundfunk, Fernsehen, Presse und den neuen Medien über die Belange des Bestattungsgewerbes zu informieren und in der Öffentlichkeit für die Ziele des Bestatterverbandes einzutreten
 - k) bei der Durchsetzung der Ziele des Bestatterverbandes mit den Verbänden der Steinmetze, Friedhofsgärtner, Sarghersteller und sonstiger Zulieferer für das Bestattungsgewerbe und dem Bundesverband zusammenzuarbeiten
- (3) Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung religiöser Ziele sind ausgeschlossen.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied können natürliche und erwerbswirtschaftliche juristische Personen sowie Personengemeinschaften des bürgerlichen und Handelsrechts aufgenommen werden, die Inhaber eines Betriebes des Bestattungsgewerbes sind und

- a) ihren Gewerbesitz im Verbandsgebiet haben
 - b) Bestattungen durchführen und dabei aus jeder der in § 2a)-c) aufgeführten Funktionsgruppen mindestens einzelne Lieferungen, Leistungen und Besorgungen übernehmen
 - c) das Vorhandensein der branchenüblichen Einrichtungen und die Unterhaltung eines ständigen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Lagers an Gegenständen des Bestattungsbedarfs nachweisen
 - d) sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden
 - e) im Wettbewerb keine Handlungen vornehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder geeignet sind, das sittliche Gefühl oder den Anstand zu verletzen
 - f) unbescholten sind und den Bestatterberuf selbstständig ausüben
- (2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können kein Verbandsmitglied werden
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Verbandes oder des Bestattungsgewerbes besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Ehrevorsitzende können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Als Juniorenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in einem Bestattungsunternehmen tätig sind und die bei Beginn ihrer Mitgliedschaft das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Juniorenmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Juniorensprecher und dessen Stellvertreter. Der Juniorensprecher kann auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Als Seniorenmitglieder werden auf ihren Antrag solche Mitglieder geführt, die
- a) natürliche Personen sind und
 - b) das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und
 - c) ihre bisherige Tätigkeit im Bestatterberuf aufgegeben haben und zwar durch ihre einseitige schriftliche Erklärung an den Vorstand; diese wird wirksam mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- Die Seniorenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Mitglied kann nur werden, wer keiner anderen beruflichen oder sonstigen Vereinigung von Bestattern oder Bestattungsunternehmen angehört oder sich in einer solchen betätigt, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Bestatterverband Saarland nach Entscheidung des Vorstandes unvereinbar ist. Die Mitgliedschaft in dem in § 1 Abs (3) bezeichneten Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände bleibt hierbei außer Betracht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bestatterverbandes zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die in deren Rahmen ergangenen Verbandsbeschlüsse als für sich verbindlich an. Die Bewerber sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung Mitglied zu werden notwendig erscheinen.
- (3) Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr entfällt, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Betrieb von dem Ehegatten, Kindern oder Erben fortgeführt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der zustimmenden Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgt. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, bei natürlichen Personen auch mit dem Tode. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 5) nicht mehr gegeben sind.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes des Bestatterverbandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie:
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bestatterverbandes nicht befolgen
 2. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Berufsstandes oder des Verbandes gefährden
 3. sonstige Tatsachen vorliegen, die ihre persönliche Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Bestatterberuf betreffen
 4. den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Aufforderung nicht entrichtet haben

- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Betroffenen ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle geltend zu machender Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verband ist der Verband nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 8 Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung und etwaiger Nebensatzungen sowie der satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der jeweiligen Verbandsorgane an den Veranstaltungen des Bestatterverbandes und des Bundesverbandes teilzunehmen sowie die durch den Bundesverband unmittelbar oder mittelbar geschaffenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken und die Vorschriften dieser Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Bestatterverband und dem Bundesverband sowie deren jeweiligen Organen gewissenhaft und fristgerecht alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sie über alle wichtigen Ereignisse für das Verbandsleben fortlaufend zu unterrichten.
- (3) Bei Streitigkeiten beruflicher oder fachlicher Art untereinander sind die Mitglieder verpflichtet, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges sich zunächst an die Schlichtungsstelle des Bestatterverbandes zu wenden.

§ 11 Gastmitgliedschaft

- (1) Der Bestatterverband kann Personen und Gesellschaften als Gastmitglieder aufnehmen. Bei evtl. Hinweisen auf die Verbandszugehörigkeit haben sie diese stets als Gastmitgliedschaft zu kennzeichnen.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in gleicher Weise wie die Mitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obmanns sowie über die Ausübung des Wahlrechts gelten entsprechend § 12.
- (4) Für die Gastmitglieder gelten § 5 Abs (2), §§ 6-10 entsprechend.

§ 12 Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine in seinem Betrieb tätige und schriftlich bevollmächtigte Person stimmberechtigt vertreten lassen.
- (2) Für miteinander verbundene bzw. voneinander beherrschte Unternehmen gilt eine Stimmbegrenzung von 5 Stimmen. Hierunter fallen alle Personen und Unternehmen, die über gemeinsame Geschäftsführer, Inhaber bzw. Komplementäre, Gesellschafter ab 25 % Gesellschaftsanteilen, sowie Beherrschungs- bzw. Gewinn- und Verlustübernahmeverträge miteinander verbunden sind.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für solche Mitglieder, welche ihr Unternehmen aufgrund von Treuhandverhältnissen, Beherrschungs- und ähnlichen Verträgen in für sie verbindlicher Weisungsabhängigkeit von Dritten und/oder auf Rechnung Dritter betreiben. Das Stimmrecht ruht bis zum Nachweis der Beseitigung bzw. Beendigung der Ruhensgründe durch das Mitglied.
- (4) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter rechtmäßig aber-

kannt sind

2. gegen die ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, dass die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
 3. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (5) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Mitglieder, welche mit den Verbandsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (7) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes (§ 21) und Mitgliedern der Schlichtungsstelle (§ 24) sind die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer dem Verband als ordentliches Mitglied angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer dem Verband als ordentliches Mitglied angehörenden Personengesellschaft, die
1. hauptberuflich Bestatter sind
 2. die Prüfung als Bestatter (geprüfter Bestatter, Bestattungsfachwirt, Bestattungsfachkraft und/oder Bestattermeister) erfolgreich abgelegt haben oder mindestens 20 Jahre Berufstätigkeit im Bestatterberuf nachweisen
 3. das 30. Lebensjahr vollendet haben
 4. mindestens 3 Jahre im Bestatterverband Saarland e.V., einem Bestatterverband oder einer Landesinnung innerhalb des Bundesverbandes Deutscher Bestatter Mitglied sind.
 5. bei Annahme der Wahl die Versicherung abgeben, dass sie nicht unter die Bestimmungen des § 12 Abs (3) fallen.

Wählbar zu Mitgliedern eines Ausschusses (§ 22) und zu Vertrauensleuten (§ 20) sind auch die in Satz 1 bezeichneten Personen, welche die Erfordernisse der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen.

§ 13 Wahlanfechtung

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, über den Widerspruch gegen dessen Entscheidung, für den die Sätze 1 und 2 sinngemäß gelten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausscheiden aus dem Amt

Mitglieder des Vorstandes des Bestatterverbandes, der Vorstände der Bezirksverbände und eines Ausschusses sowie die Bezirksvertrauensleute verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Organe

Organe des Bestatterverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Schlichtungsstelle

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Bestatterverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Gastmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Hinsichtlich des Stimmrechts und des aktiven sowie passiven Wahlrechts bleibt § 12 unberührt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Errichtung und Änderung von Nebensatzungen für Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes geschaffen werden sollen

- f) die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Bezirksvertrauensleute
 - g) die Einsetzung besonderer Ausschüsse
 - h) die Beschlussfassung über:
 - ha) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
 - hb) Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bestatterverband laufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung
 - i) die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen werden
 - j) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verband
 - k) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bestatterverbandes gem. den Bestimmungen des § 28
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so beruft der Vorstand innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Einladung und Niederschrift

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bestatterverbandes mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht sein.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern die Niederschrift den Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung zur Kenntnis gegeben wurde, hat das Mitglied eine Einspruchsfrist von 1 Monat nach Kenntnisnahme. Ein etwaiger Einspruch wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 18 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 28 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei einer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um Änderung der Satzung oder die Auflösung des Bestatterverbandes handelt, mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Auch ohne Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung zulässig. Sie ist gültig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Zustimmung zu dem Beschlussantrag schriftlich erklärt haben.
- (4) Soweit infolge der Auflage eines Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 19 Wahlen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn vonseiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20 Untergliederungen

- (1) Der Bestatterverbandsbereich gliedert sich in folgende Bezirke:
 - a) Bezirk Homburg, Neunkirchen, St. Ingbert, St. Wendel
 - b) Bezirk Kreis Merzig und Saarlouis
 - c) Bezirk Regionalverband Saarbrücken
- (2) Für die einzelnen Bezirke im Verbandsbereich werden Vertrauensleute für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Bestatterverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden je in einem gesonderten geheimen Wahlgang von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes oder, sofern dieses verzichtet, von einer mit Zustimmung der Mitgliederversammlung benannten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis die gewählten Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte anwesend ist. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue Sitzung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein, zu vertreten.
- (6) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen des Verbandes ausgestellt und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Erkrankung oder einer sonstigen längeren Verhinderung des Vorsitzenden den Verband nach außen hin vertritt.

§ 22 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise regeln.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes des Bestatterverbandes, der Schlichtungsstelle und der Ausschüsse und die Bezirksvertrauensleute versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitaufwendungen kann Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu beschließenden Sätzen gewährt werden. Dem Vorsitzenden des Bestatterverbandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 24 Schlichtungsstelle

- (1) Aufgaben der Schlichtungsstelle ist die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern (§ 10 Abs. 3).
- (2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges muss sich ein Mitglied erst an die Schlichtungsstelle wenden.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die möglichst nicht dem Vorstand des Bestatterverbandes angehören sollen. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Schlichtungsstelle und ihre Mitglieder sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

- (5) Das Verfahren der Schlichtungsstelle regelt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verfahrensregelung (Schlichtungsordnung). Sofern eine solche beim Bestatterverband nicht vorliegt, gilt diejenige des Bundesverbandes.

§ 25 Geschäftsstelle

- (1) Der Bestatterverband hat an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Ausübung der laufenden Geschäftstätigkeiten einstellen. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich dabei nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Er ist berechtigt, auch an den Versammlungen der Bezirke teilzunehmen.

§ 26 Aufbringung der Kosten des Bestatterverbandes

- (1) Die Kosten für die Tätigkeit des Bestatterverbandes werden alljährlich auf Grund eines aufgestellten Haushaltsplanes durch den Vorstand festgestellt und durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Gastmitglieder gedeckt. Außer laufenden Beiträgen können besondere Umlagen erhoben werden. Der Bestatterverband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und eine eventuelle Staffelung der Höhe des Jahresbeitrages nach Anzahl von ausgeführten Bestattungen im laufenden Jahr werden vom Vorstand festgesetzt. Für Filialen oder Zweiggeschäfte kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages der Gastmitglieder darf den von ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen. Die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben haben die Mitglieder der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben, die erforderlichenfalls durch Unterlagen zu belegen sind, sind von der Geschäftsstelle streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit der Aufnahme. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten, die Höhe der Aufnahmegebühr ist vom Vorstand festzulegen.

Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie nicht auf eine schriftliche Mahnung hin zahlen.

- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern gilt Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 27 Satzungsänderung

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt sein und es muss der vollständige Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mitgeteilt sein. Kommt eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in dieser Versammlung nicht zustande, so ist nach Ablauf eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Anwesenden oder mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Satzungsänderung entscheiden. Dies ist in der Einladung bekannt zu machen.

§ 28 Auflösung

- (1) Nur eine besondere zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sein müssen, kann über die Auflösung des Bestatterverbandes beschließen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4 Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit entscheidet. Die Versammlung hat zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu beschließen.

§ 29 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Bestatterverbandes erfolgen in der Fachzeitschrift „bestattungskultur“ oder auf sonstige geeignete Weise, wie durch Rundschreiben in elektronischer Form, als Fax oder Brief an alle Verbandsmitglieder.